

Besteuerung von Veräußerungserträgen - Kombination der Vorschläge von Regierung und CDU/CSU

(1) Die Kommission zur Reform der Unternehmensbesteuerung hat im April 1999 Empfehlungen zur Verbesserung der Unternehmensbesteuerung vorgelegt (www.jarass.de). Der Regierungsentwurf vom 15. Februar 2000 hat diese Empfehlungen überwiegend umgesetzt und wird zu Recht gelobt: Die vorgesehene drastische Senkung der Steuersätze und die nur noch hälftige Besteuerung von Dividenden (bei Abschaffung des Anrechnungsverfahrens) sind äußerst hilfreich für ein europataugliches und nachhaltig international konkurrenzfähiges Steuersystem.

(2) Am 17. Mai 2000 hat der Bundestag mit geringen Änderungen den Regierungsentwurf als Gesetz beschlossen. Die erforderliche Zustimmung des Bundesrats steht noch aus. Auch von rot-grünen Landesregierungen wird hierfür insbesondere eine Gleichbehandlung von Konzernen und kleinen Unternehmen bei der Besteuerung von Veräußerungserträgen verlangt. Das Gesetz sieht nämlich (im Gegensatz zu den Kommissionsempfehlungen) eine totale Steuerbefreiung von Veräußerungserträgen bei Kapitalgesellschaften vor: Da Dividendenzahlungen von einer Kapitalgesellschaft an eine andere Kapitalgesellschaft steuerfrei seien, müsse nach Meinung des Finanzministeriums auch der Verkauf einer Beteiligung steuerfrei sein. Dabei wird übersehen, dass nicht allein zukünftig erwartete Dividenden, sondern immer stärker weitere Bewertungsfaktoren eine besondere Rolle spielen, z.B.: Wie passt das Unternehmen in die Gesamtstrategie des Käufers? Welche Synergieeffekte treten auf?

Während also bei Kapitalgesellschaften zukünftig Veräußerungserträge durch Aktienverkauf völlig steuerfrei sein sollen, müssen Einzelunternehmer Veräußerungserträge bei Personengesellschaften auch bei reinen Umstrukturierungen weiterhin voll versteuern, obwohl hier wie bei Kapitalgesellschaften die stillen Reserven steuerverhaftet bleiben, also irgendwann später versteuert werden müssen. Der Einzelunternehmer subventioniert so mit überhöhten Steuern die totale Steuerfreiheit der Konzerne.

(3) In der Praxis ermöglicht der Regierungsentwurf zudem unerwünschte Steuergestaltungen, die in hohen Steuerausfällen resultieren: Veräußerungserträge werden dann, soweit irgendwie möglich, nur noch in Kapitalgesellschaften zum Steuersatz Null ausgewiesen; zudem wird versucht, Gewinne möglichst in steuerfrei Wertsteigerungen zu transferieren. Letztlich ist dann, jedenfalls bei Konzerngesellschaften, eine Besteuerung jedweder Erträge nur noch sehr schwer möglich. Die dringend erforderlichen weiteren Senkungen der Einkommensteuersätze werden unfinanzierbar.

Steuersatz (%) für Veräußerungserträge				
Anteile an einer	Verkauf durch eine	(1) Derzeitige Rechtslage 2000	(2) Regierungsentwurf ¹ 2001	(3) Kombi-Vorschlag 2001
(1) Kapitalgesellschaft	(1.1) <u>Kapitalgesellschaft</u>	52 ²	0 ⁶	19 ¹⁰
	(1.2) <u>Personengesellschaft</u>	54 ³	24 ⁷	24 ¹¹
(2) Personengesellschaft	(2.1) <u>Kapitalgesellschaft</u>	42 ⁴	26 ⁸	19 ¹²
	(2.2) <u>Personengesellschaft</u>	45 ⁵	48 ⁹	24 ¹³

¹ Beschluss des Bundestags vom 18. Mai 2000 auf der Basis des Gesetzentwurfs v. 15.2.2000, Dt. Bundestag, Drucksache 14/2683.

² 16,3 % Gewerbesteuer (beim durchschnittlichen deutschen Hebesatz von 390 %), auf den Rest von 0,837 Körperschaftsteuer von 40 %, auf Körperschaftsteuer 5,5 % Solidaritätszuschlag
⇒ Steuerbelastung 51,6 % (= 16,3 % + 0,837 * 40 % * 1,055) .

³ 16,3 % Gewerbesteuer, auf den Rest von 0,837 max. 43 % Einkommensteuer (Tarifbegrenzung für gewerbliche Einkommen!) zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag
⇒ Steuerbelastung maximal 54,3 % (= 16,3 % + 0,837 * maximal 40 % * 1,055)

⁴ 0 % Gewerbesteuer (A 40, Abs. 3 GewStR), Körperschaftsteuer von 40 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag
⇒ Steuerbelastung 42,2 % (= 0 % + 1,0 * 40 % * 1,055) .

⁵ 0 % Gewerbesteuer (A 38, Abs. 3 GewStR), max. 43 % Einkommensteuer (Tarifbegrenzung für gewerbliche Einkommen!) zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag
⇒ Steuerbelastung 45,4 % (= 0 % + 1,0 * 43 % * 1,055) .

⁶ 0 % Gewerbesteuer, da lt. Gesetzesentwurf keine Körperschaftsteuer anfallen soll
⇒ Steuerbelastung 0 % (= 0 % + 1,0 * 0 % * 1,055) .

⁷ Häufige Versteuerung der Erträge mit 16,3 % Gewerbesteuer, auf den Rest von 0,837 max. 45 % Einkommensteuer (ab 2005) abzüglich 200 % / 390 % der bezahlten Gewerbesteuer (Gewerbesteueranrechnung), auf die verbleibende Einkommensteuer 5,5 % Solidaritätszuschlag
⇒ Steuerbelastung maximal 23,6 % (= 16,3 % + (0,837 * maximal 45 % minus 200 % / 390 % * 16,3 %) * 1,055 = 47,2 %; wegen nur häufiger Versteuerung resultiert häufiger Steuersatz von 23,6 % .

⁸ 0 % Gewerbesteuer (A 40, Abs. 3 GewStR), Körperschaftsteuer von 25 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag
⇒ Steuerbelastung 26,4 % (= 0 % + 1,0 * 25 % * 1,055) .

⁹ 0 % Gewerbesteuer (A 38, Abs. 3 GewStR), max. 45 % Einkommensteuer (ab 2005!) zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag
⇒ Steuerbelastung 47,5 % (= 0 % + 1,0 * 45 % * 1,055) .

¹⁰ Häufige Versteuerung der Erträge mit 16,3 % Gewerbesteuer, auf den Rest von 0,837 Körperschaftsteuer von 25 % (ab 2005) zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag
⇒ Steuerbelastung 19,1 % (= 16,3 % + 0,837 * 25 % * 1,055 = 38,3 %; wegen nur häufiger Versteuerung resultiert häufiger Steuersatz von 19,1 % .

¹¹ wie im Regierungsentwurf, vgl. Fußnote 7.

¹² Gleichbehandlung mit dem Verkauf von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, vgl. Fußnote 10. Zur Minimierung von Steuergestaltungen ist hier zusätzlich die Einstellung der unbesteuerten Hälfte des Ertrags in eine Investitionsrücklage erforderlich ("Steuerverhaftung").

¹³ Gleichbehandlung mit dem Verkauf von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, vgl. Fußnote 11. Zur Minimierung von Steuergestaltungen ist hier zusätzlich die Einstellung der unbesteuerten Hälfte des Ertrags in eine Investitionsrücklage erforderlich ("Steuerverhaftung").

(4) In Zukunft wäre der Verkauf einer Abteilung einer Kapitalgesellschaft, z.B. des EDV-Bereichs voll steuerpflichtig; würde dieser Bereich aber von vorneherein als Tochtergesellschaft organisiert, wären Veräußerungserträge völlig steuerfrei. Die Art der Betriebsorganisation würde wesentlich durch steuerliche Überlegungen bestimmt werden - statt Steuervereinfachung ein Beschäftigungsprogramm für Betriebsberater.

(5) Die CDU/CSU fordert die Erleichterung von Umstrukturierungen durch Einführung einer steuerfreien Reinvestitionsrücklage in Höhe von 60 % des Veräußerungsertrags. Kombiniert man diese Ideen mit dem Regierungsvorschlag, so könnte man rechtsformunabhängig für alle Veräußerungserträge eine hälftige Besteuerung vorsehen, vgl. den Kombivorschlag in der Tabelle:

- Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften durch Kapitalgesellschaften: Eine hälftige Besteuerung erscheint angemessen, weil nur ein Teil der Veräußerungserträge aus steuerfreien Dividenden resultieren und weil die stillen Reserven der verkauften Firma erst später besteuert werden, der Veräußerungserlös aber sofort realisiert wird.
- Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften durch Personengesellschaften und natürliche Personen: Die hälftige Besteuerung der Veräußerungserträge ist im neuen Halbeinkünfteverfahren ohnehin vorgesehen.
- Verkauf von Anteilen an Personengesellschaften. Wenn das im Regierungsentwurf mehrfach vorgebrachte Argument der späteren Versteuerung von stillen Reserven und zukünftigen Gewinnen ("Steuerverstrickung") bei Anteilen an Kapitalgesellschaften zutrifft, so doch auch bei Personengesellschaften. Dann wäre es auch nach der Logik des Regierungsentwurfs sinnvoll, alle Umstrukturierungen bei Personengesellschaften ähnlich wie bei Kapitalgesellschaften zu behandeln, indem der CDU/CSU-Vorschlag einer Investitionsrücklage genutzt wird.

(6) Der ermäßigte Steuersatz sollte nur auf echte Veräußerungserträge oberhalb der Anschaffungskosten angewandt werden. Durch die Veräußerung realisierte Bucherträge zwischen momentanem Buchwert und historischen Anschaffungskosten müssten voll versteuert werden. Dadurch würde die früher übliche Nutzung des halben Steuersatzes für Steuersparmodelle ('zuerst voll abschreiben, dann bei Verkauf den Wertzuwachs nur halb versteuern') nicht möglich. Höchst komplizierte Sonderregelungen wie Mitunternehmererlass, Tauschgutachten etc. brauchen nicht wieder eingeführt werden. Auch bei Unternehmensverkäufen zur Altersversorgung wäre der Kombivorschlag hilfreich: Der Pensionist versteuert echte Wertsteigerungen oberhalb der Anschaffungskosten nur mit max. 22,5 % und erhält einen ordentlichen Verkaufspreis, da der Käufer den Kaufpreis voll abschreiben kann.

(7) Das hier vorgelegte Kombimodell einer gleichmäßigen Besteuerung aller Wertsteigerungen ermöglicht allen Gesellschaften ohne übermäßige Belastungen die dringend erforderlichen Umstrukturierungen. Steuerplanungen sind wegen der niedrigeren Sätze weniger interessant und wegen der gleichmäßigen Sätze viel schwieriger. Deshalb dürfte der Kombivorschlag jedenfalls nicht teurer sein als der Regierungsvorschlag mit Steuerausfällen von 4,2 Mrd. DM pro Jahr.